

Rien n'est plus beau que la modestie : communiqué

Autor(en): **C.S.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **9 (1900)**

Heft 37

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-523032>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erscheint
• • • Samstag

Abonnement:

Für die Schweiz

3 Monate Fr. 2.—
6 Monate „ 3.—
12 Monate „ 5.—

Für das Ausland:

3 Monate Fr. 3.—
6 Monate „ 4.50
12 Monate „ 7.50Vereins-Mitglieder
erhalten das Blatt
gratis

Inserate:

7 Cts. per 1 spaltige
Millimeterzeile oder
deren Raum. — Bei
Wiederholungen
entsprechend Rabatt.
Vereins-Mitglieder
bezahlen 3 1/2 Cts.
netto per Milli-
meterzeile
oder deren
Raum.Paraissant
• • • le Samedi

Abonnements:

Pour la Suisse:

3 mois Fr. 2.—
6 mois „ 3.—
12 mois „ 5.—

Pour l'étranger:

3 mois Fr. 3.—
6 mois „ 4.50
12 mois „ 7.50Les Sociétaires
reçoivent l'organe
gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-
ligne ou son espace.
Rabais en cas de ré-
pétition de la même
annonce.
Les Sociétaires
payent 3 1/2 Cts.
net par milli-
mètre-ligne
ou son
espace.

Organ und Eigentum des

Schweizer Hotelier-Vereins

9. Jahrgang | 9^{me} Année

Organe et Propriété de la

Société Suisse des Hôteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.



Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern
machen wir hiermit die Trauer-Anzeige,
dass unser Mitglied**Herr G. Bossard, Sohn**

Besitzer des Hotel Ochsen in Zug

am 10. September an einem Herz-
schlage gestorben ist.Indem wir Ihnen hievon Kenntnis
geben, bitten wir, dem Heimgegangenen
ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:

Der Präsident:

J. Tschumi.

Wichtige Anzeige.

Am 14. dies. sind die Probeabdrücke der
Annoncen des Fremdenführers „Die Hotels
der Schweiz“, Ausgabe 1901, per einge-
schriebenen Brief mit Begleitzirkular zum Versandt
gelangt und ersuchen wir die verehr. Empfänger,
die Annoncen genau auf ihre Richtigkeit
prüfen zu wollen. Wenn innert 8 Tagen
nichts Gegenteiliges gemeldet wird, nehmen wir
an, dass dieselbe richtig befunden worden und
müssen wir jede Verantwortlichkeit für
allfällige Unrichtigkeiten ablehnen.

Basel, den 14. September 1900.

Für das offizielle Centralbureau

Der Chef:

Otto Amstler.

Avis important.

Le 14 courant nous avons expédié, par lettre
recommandée et accompagné d'une circulaire,
les épreuves d'annonces du guide „Les
Hotels de la Suisse“, édition 1901.Nous prions MM. les destinataires de bien
vouloir examiner avec soin ces épreuves et
de nous annoncer toute inexactitude. Si dans
le délai de 8 jours nous ne recevons pas
d'avis contraire, nous admettons que le texte
de l'annonce est approuvé et nous devons
decliner toute responsabilité pour les in-
correctures qui subsisteraient.

Bâle, le 14 Septembre 1900.

Pour le Bureau central

Le chef:

Otto Amstler.

Mitglieder-Aufnahmen.

Admissions.

Freunden
Liste de membresMr. Napoléon Branca, Hôtel du Cerf,
Bellinzona 48
Paul Nyffenegger, Hôtel de Londres
(ancien Hôtel des Négociants), Genève 90

Glace de viande.

Aus den in letzter Nummer veröffentlichten
4 Antworten aus Fachkreisen, auf die Frage, ob die
Fabrikation von Glace de viande von seiten des
Küchenschefs und zu seinen Gunsten eine erlaubte
oder unerlaubte Manipulation sei, geht deutlich
und klar hervor, dass unter den Schweizer Hote-
liers nur eine Meinung hierüber herrscht, nämlich,
dass die Aneignung von Glace de viande als
qualifizierter Diebstahl zu betrachten sei. Und
wie sollte es auch anders sein? Muss der Un-
befangene sich doch ernstlich fragen, wie man
überhaupt eine solche Frage nur stellen kann.
Freilich, wenn man weiss, dass anderwärts,
z. B. in Frankreich, die Usancen in dieser Be-
ziehung andere sind, so mag hierin für ein der-
artiges Vergehen ein Milderungsgrund liegen,
niemals aber eine Entschuldigung; ein Milder-
ungsgrund aber auch nur dann, wenn das
Vergehen von einem französischen Chef in einem
für ihn fremden Lande und in Unkenntnis der
Gepllogenheiten desselben begangen worden ist.Selbst in Frankreich, von woher dieser Usus
importiert worden, wird, sofern nachgewiesen
werden kann, dass mehr als nur Abfälle und
Knochen zur Verwendung gelangen, jeder Fall
als Veruntreuung geahndet. Dass aber trotz-
dem hievon abweichende Auffassungen Platz
greifen können, beweist ein Gerichtsfall, der
vor 3 Jahren im Elsass sich abspielte und
worüber uns von befreundeter Seite folgende
Schilderung übermittelt worden: In einem der
meistbesuchten Luftkurorte war der ange-
klagte Küchenchef mehrere Sommer hindurch
auf eine Dienstzeit von rund 5 Monaten ange-
stellt und hatte sich die volle Zufriedenheit
seines Prinzipals erworben. Der Gehalt des
Chefs betrug für die Saison 1900 Mark bei
freier Station, und befriedigende Leistungen
vorausgesetzt, eine Gratifikation von 300 Mark.
Nach einiger Zeit entstanden Misslichkeiten
zwischen Prinzipal und Chef und als es darauf
zur Entlassung des Letzteren kam, vermisste
man eine Anzahl von Verzehrsgegenständen.
Der Koch wurde deshalb wegen Unterschlagung
unter Anklage gestellt und gab zu, dass er aus
Knochen Glace de viande bereitet habe. Die
Anklage berief sich u. a. darauf, dass nach der
Hausordnung des Hotels die abgetragenen Reste
aufzubewahren seien und niemand sich etwas
aneignen dürfe, komme es vom Hause oder
von den Gästen.Demgegenüber bekundeten zwei von der
Verteidigung als Sachverständige geladene, frü-
here Köche, es sei *erbkommen*, dass sich der
Küchenchef die ebrückte Glace de viande an-
eigne; es gäbe Köche, die aus ihren Saison-
stellen zentnerweise solcher Glace mitbrächten.
Der Amtsanwalt beantragte gegen den Ange-
klagten eine Gefängnisstrafe von 8 Tagen, das
Schöffengericht aber sprach ihn frei, da ihm
das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seiner
Handlungsweise gefehlt habe. Die seitens der
Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wurde
zurückgezogen.Es ist begreiflich, schrieb damals die „Strass-
burger Post“, welche über diesen Fall wie vor-
stehend berichtete, dass diese Gerichtsentschei-
dung in Wirkkreisen nicht geringes Erstaunen
hervorgeufen, umso mehr, als durch gerichtlicheAnalyse festgestellt war, dass der Beklagte zur
Herstellung der Glace nicht nur Knochen und
Knorpeln, sondern auch Fleisch verwendet hat.
Es mag nicht uninteressant sein, das Resultat
der betr. Analyse hier folgen zu lassen:

Mineralstoffe, berechnet auf Trocken-

substanz	12,93 %
Davon Kochsalz	9,60 %
Kochsalzfreie Mineralstoffe	3,33 %
Phosphorsäure	0,552 %
Der Phosphorsäuregehalt der kochsalzfreien Asche beträgt also 16,57 %.	

Der Befund schliesst wie folgt:

„Nach den physikalischen Eigenschaften,
dem verhältnismässig hohen Gehalt an koch-
salzfreier Asche und dem hohen Phosphorsäure-
gehalt der letzteren ist zu der analysierten
Glace ausser Knochen und Knorpeln auch
Fleisch verwendet worden. Dieser Befund
wurde ferner bestätigt durch die ziemlich starke
Reaktion nach Weyl und Solkowsky auf
Kreatinin, eine Fleischbase.“Wenn wir auch zum Teil erklärlich finden,
dass damals über das vorerwähnte Urteil et-
welche Entrüstung in Wirkkreisen Platz griff,
so muss doch auf der andern Seite gesagt
sein, dass mit dem Urteil keineswegs ein
Präzedenzfall zu Gunsten der Glace fabrizierenden
Küchenschefs geschaffen worden, sondern das
Gericht hatte den von Frankreich nach dem
Elsass importierten und von den beiden Ex-
perten befürworteten Usus als Milderungsgrund
angenommen, keineswegs aber die Handlungs-
weise als solche sanktioniert. Denn im Urteil
ist die Rechtswidrigkeit der Handlungsweise
anerkannt, und nur der „Mangel des Be-
wusstseins derselben“ fiel als freisprechendes
Motiv in die Waagschale. Ein Fehler dürfte
nur darauf zurückzuführen sein, dass bei Be-
rufung von Sachverständigen einseitig vorge-
gangen worden, indem zwei ehemalige Küchen-
chefs zur Einvernahme veranlasst wurden.Wir erinnern uns bei diesem Anlass eines
Falles, der ebenfalls in Deutschland passierte:
Bei einem Festessen — wenn wir nicht irren,
war es ein Hochzeitessen — erhob der Fest-
geber Anspruch auf die übrig gebliebenen
Reste oder einen Abzug auf der Rech-
nung, unter dem Vorwande, dass nach Be-
gleichung der gestellten Rechnung alles bezahlt
und somit sein Eigentum sei. Es kam zu
einem richterlichen Entscheid, wonach die Reste
eines Essens Eigentum des Wirtes seien, denn
der Kläger habe in Wirklichkeit nur das be-
zahlt, was gegessen worden sei, und wenn der
Wirt für genügendes und gutes Essen gesorgt
habe, so habe er damit alles gethan, was man
billigerweise von ihm verlangen könne. Auch
in diesem Richterspruch ist klar ausgedrückt,
dass niemand, ausser dem Wirt, ein Recht hat,
sich Ueberbleibsel vom Tisch aneignen oder
zu verwerfen.Um derartigen Missbräuchen vorzubeugen
und keinen Zweifel über die Recht- oder Un-
rechtmässigkeit des Glacefabrizierens bestehen
zu lassen, wird das einzige Mittel sein und
bleiben, dass mit dem Chef ein schriftlicher
Vertrag abgeschlossen wird, worin über den
fraglichen Punkt ausdrückliche und nicht miss-
zu deutende Verhaltensmassregeln festgestellt
sind. Auch in der „Hausordnung“, die in jedem
wesentlichen Geschäft existiert, lassen sich Be-
stimmungen anbringen, die geeignet sind, jed-
welcher widerrechtlichen Aneignung, seien es
nun Knochen und Fleischabfälle oder andere
Sachen, vorzubeugen. Auf diese Weise wird
von einem „Fehlen des Bewusstseins der
Rechtswidrigkeit“, welches in obzitiertem Falle
die Freisprechung herbeiführte, nicht mehr die
Rede sein können.

Rien n'est plus beau que la modestie.

(Communiqué.)

Un vieux proverbe allemand dit que celui
qui fait un voyage trouve toujours quelque
chose à raconter. Je n'ai jamais été plus con-
vaincu de la vérité de cet adage que pendant
une petite excursion que j'ai entreprise dernièrement
et au cours de laquelle j'ai découvert l'abus
qu'on fait du nom d'Hôtel. On ne pourrait
croire à quelle catégorie d'établissements ce
titre est appliqué. Même à la campagne les
choses sont bien changées: autrefois on se con-
tentaient du nom simple et modeste de „Gast-
haus“ et si l'on voulait bien faire les choses,
c.-à-d. montrer ses connaissances en français,
la fille de la maison avait peut-être passé
quelque temps dans la Suisse française, on y
ajoutait encore celui d'auberge; aujourd'hui on
voit de loin déjà brûler une enseigne pompeuse:
Hôtel. Voici un fait valant la peine d'être cité:Nous étions arrivés à trois dans un petit
endroit peu fréquenté, bien que situé à proxi-
mité du chemin de fer et de la station des
bateaux à vapeur, on n'y voyait que quelques
maisons dont l'une nous attira par une enseigne
d'assez bonne grandeur, portant l'inscription:
Hôtel. Comme nous aimons à voyager un peu
à l'écart des routes fréquentées par les touristes,
nous nous dirigeâmes vers cet hôtel qui du
reste avait très bonne apparence. Mais avant
de demander des chambres pour la nuit, nous
voulûmes manger un morceau, non seulement
parce que nous étions passablement affamés,
mais aussi pour voir quelle impression tout
l'ensemble nous ferait. Si cette impression était
favorable, nous voulûmes passer la nuit à l'hôtel,
si non nous voulûmes continuer notre chemin
vers une station d'étrangers qui se trouvait non
loin de là. Le repas était bon, le service em-
pressé et attentif, tout était bien arrangé et
propre, bref nous nous décidâmes à demander
deux chambres. L'aimable hôtelière nous répondit
qu'elle pourrait bien nous en donner une, mais
que l'autre était déjà occupée par un monsieur
allemand et que son hôtel ne contenait que deux
chambres. Quoique nous en fussions bien fâchés,
il ne nous restait pas d'autre alternative que
de continuer notre route. Nous primes donc
congé de notre aimable collègue qui de son
côté regrettaient que son hôtel fût pour le moment
encore si petit. Le but de ma conversation avec
elle avait été de lui faire répéter le plus sou-
vent possible le nom de sa maison. Mais si
l'on croit que je réussis à lui faire prononcer
le mot de „Haus“ (maison) ou de „Gasthaus“
(auberge) on a trop bonne opinion de mon
talent oratoire; pour tout l'or du monde, elle
n'aurait voulu démentir de son „Hôtel“.Les cas tels que celui-ci ne sont pas isolés.
S'il est vrai qu'un hôtel de deux chambres soit
une exception, il y a en revanche une quantité
de maisons auxquelles le nom vénérable d'auberge
(Gasthaus, Gasthof) convient très bien,
mais qui, sous le titre pompeux d'hôtel, ne sont
ni plus ni moins qu'une caricature. Malheureu-
sement il existe déjà beaucoup trop de contre-
façons qui ont pris de l'hôtel proprement dit
que le nom; pourquoi mettre à leur rang d'an-
ciennes maisons, bonnes et honorables qui n'ont
pas du tout besoin de ce titre? Je suis tou-
jours peiné de voir ces caricatures. C'est avec
plaisir qu'on contemple ces vieilles maisons de
bois si jolies, mais quand elles portent ce titre
prétentieux et par cela même de mauvais augure,
elles vous font songer — d'après mon idée du
moins — à une fraîche jeune fille en gracieux
costume, mais portant au lieu de la coiffure
appropriée à ce costume une capote à la dernière
mode de Paris. En tous cas il serait temps de
mettre fin à cet abus qui fait tort à la bonne
réputation de la Suisse, si justement célèbre
pour ses hôtels modèles. Chacun le sien! Qu'on
laisse aux auberges de campagne leur titre

d'auvergne et qu'on ne donne le nom d'hôtel qu'aux maisons qui offrent ce qu'on a le droit d'attendre d'un tel établissement. De cette manière le voyageur serait moins souvent déçu, car visiter et hôte sauraient à quoi s'en tenir. Mais ce que nous venons de dire s'applique aussi aux villes d'une certaine grandeur, ainsi qu'aux stations d'étrangers importantes, et plus particulièrement à ces dernières, car c'est d'elles qu'on peut souvent dire: «Les maisons empêchent de voir la ville.» Mon intention n'est nullement de porter préjudice aux auberges, au contraire, je les affectionne même, mais seulement lorsqu'elles ne veulent pas paraître autre chose qu'elles ne sont en réalité.

Ch. St.

Wie's gemacht wird.

Die Verlagsfirma Segessenmann & Cie. in Bern schreibt an die schweizerischen und andern Verkehrsbureaux:

„Wir beehren uns, Ihnen anbei ein Zirkular zu unterbreiten, mit der Bitte, uns dasselbe mit Ihrer Unterschrift versehen zu retournieren. Eine grosse Zahl Verkehrsbureaux der Schweiz und des Auslandes haben unserm Gesuche bereits entsprochen.“

Das erwähnte, gedruckte Zirkular hat folgenden Wortlaut:

„Die Verlagsanstalt E. Segessenmann & Cie. in Bern übermittelte uns eine Anzahl „Wegweiser für Fremde“ zwecks Gratis-Verbreitung an die in- und ausländische Touristenwelt, Erholungsbedürftigen und Sommerfrischler.“

Diese sowohl praktisch als geschmackvoll ausgestattete Zeitschrift fand überall Anerkennung und war die Nachfrage nach derselben eine äusserst rege. Wir dürfen unserer Ueberzeugung hiemit Ausdruck verleihen, dass dieses Werk als Publikations-Organ für Hotels, sowie für die übrigen in das Gebiet des Reise- und Verkehrs wesens einschlagenden Gewerbe nutzbringende Wirkung ausübt.“

Wird dieses Zeugnis von den Verkehrsbureaux aus Gefälligkeit unterschrieben — das selbe aus Ueberzeugung zu unterschreiben, wird wohl keines in der Lage sein — dann ist der betreffende Verlagsfirma ein treffliches Reklamemittel in die Hand gegeben und sie wird im Frühjahr nicht unterlassen, mit diesen selbst-fabrizierten Zeugnissen den Hoteliers an den Leib zu rücken. Wir sind zwar überzeugt, dass unsere Verkehrsbureaux für derartige Gefälligkeiten nicht so ohne weiteres zu haben sind und dass sie sich zweimal bedenken werden, ehe sie einem solchen Zeugnisse, aus welchem später Kapital geschlagen wird, mit ihrer Unterschrift einen offiziellen Charakter verleihen, wollten aber doch nicht unterlassen, unsere Leser hinsichtlich des „Wegweiser für Fremde“ auf dem Laufenden zu halten.

Zur Frage der Entschädigungs-forderungen bei Sterbefällen

wird der „Wochenschrift“, im Anschluss an ihre jüngsten Erörterungen, welche auch in unserem Blatte erschienen, von einem im Fache sehr erfahrenen Mitgliede geschrieben.

Einen ganzen alten Hut voll Erfahrungen bei Sterbefällen könnte ich aussprechen, wenn mir nur die dazu nötige Zeit zur Verfügung stände. Im ersten Jahre, da ich mein Geschäft hatte, ereigneten sich bei mir 5 — schreibe und sage fünf Todesfälle. Das ist ein bisschen viel für einen Mann und ein Jahr. Was Neues war es aber nicht für mich und so wusste ich recht gut, was zu berechnen sei und wie; ich bin denn auch mit allen Beteiligten gut auseinandergekommen, selbst noch beschenkt und beehrt worden, u. a. von einem russischen Fürsten, der als der reichste Mann Russlands galt. Aber verdient habe ich an keinem der Todesfälle etwas und ich bedaure das auch nicht, denn solches Geld würde mir in den Händen brennen und auf das Gewissen drücken.

Ich will damit nicht sagen, dass ich dafür wäre, dass man gar nichts berechnete — im Gegenteil: Es gibt Fälle, bei denen mit erheb-

lichen Zahlen gerechnet werden muss. Diese Fälle sollten aber, wie die ganze Angelegenheit überhaupt, gesetzlich geregelt werden. Bis dieses geschehen, würde eine Codification sämtlicher „Usancen“ vollständig genügen, denn das Gewohnheitsrecht ist auch ein Recht, das nicht ignoriert werden kann. Wer soll aber diese Codification veranlassen? Von Seiten der Regierung ist ein Schritt in dieser Richtung nicht zu erwarten; somit bleibt, wenn etwas erreicht werden soll, nichts anderes übrig, als dass wir die Sache selbst in die Hand nehmen.

Bei der Bemessung von Entschädigungs-forderungen ist meiner Meinung nach vierlei zu unterscheiden und zwar:

a) Ansteckende Krankheiten.

1. Während der Saison.
2. Ausser der Saison.

Wenn die Desinfektion, die selbstverständlich bezahlt werden muss, nach Ausspruch der Sachverständigen nicht mit absoluter Sicherheit durchgeführt werden kann, so muss alles, was der Kranke in Benutzung hatte, bezahlt werden; unter allen Umständen aber ist das Bett (nicht die Holzteile) zu bezahlen. Denn in einem Hotel I. Ranges kann man, im Gegensatz zu einem Spital oder ärztlichen Sanatorium mit unsinnigen Preisen, schlechten Möbeln und unmöglichem Futter, auf ein Bett rechnen, in dem noch kein Toter gelegen ist, und man rechnet auch selbstverständlich darauf. Die Anrechnung der zu ersetzenden Sachen sollte aber nicht zu den vollen Einkaufspreisen geschehen, wenn die Möbel nicht ganz neu sind, sondern unter Berücksichtigung der Abschreibungen zum Buchwerte. Das gleiche Verfahren sollte bei der Ersatzrechnung für Tapeten u. s. w. stattfinden.

Wenn die von dem Verstorbenen benutzten Sachen, die ersetzt werden sollen, gegen Empfangsbescheinigung einer wohlthätigen Anstalt überliefert werden und wenn den betreffenden Familien die Rechnungen der Handwerker oder sonstigen Lieferanten beigelegt werden — mit den obenbemerkten Abzügen — so wird man selten Schwierigkeiten haben. Die Rechnungen würden dann ungefähr so lauten:

Bett (laut Bescheinigung dem städt. Krankenhaus übergeben) abzüglich 30% Abschreibung für drei, Gebrauch M.
Kissen, Leinwand, abzüglich für Abschreibung für dreijährigen Gebrauch
u. s. w. abzüglich für Abschreibung für dreijährigen Gebrauch
Aufpolster der Möbel abzüglich Abschreibung für dreijährigen Gebrauch
Tapeten abzüglich für Abschreibung für dreijährigen Gebrauch
Anstrich abzüglich für Abschreibung für dreijährigen Gebrauch

Bei Fall a) 1 ist natürlich die Zeit, in der man die Zimmer nicht gebrauchen kann, zuzüglich einer entsprechenden „perte de consommation“, da ja in der Wohnung nichts verzehrt wird, ungenügend in Anrechnung zu bringen.

Im Falle a) 2, d. h. wenn man keinen Verlust hat, weil man andere Wohnungen genug für die wenigen Gäste hat, oder weil überhaupt keine Gäste mehr da sind, dürfte es wohl dem Anstande und der Billigkeit entsprechen, auch nichts zu berechnen.

b) Akute Krankheiten.

Bei diesen sollte nur das Bettzeug (Matratzen, Leintücher, Decken und Kissen-Bezüge) berechnet werden, ferner event. gebrauchte Tücher zum Waschen des Toten und sonstiges, zu Begräbniszwecken gebrauchtes Inventar. Die Wohnung sollte in diesem Falle nur bis einige Tage nach dem Begräbnis bezogen, nach der Fortbringung der Leiche berechnet werden.

c) Plötzliche Todesfälle.

Bei diesen (Schlag, oder sonstiger Unglücksfall) sollte, wenn der Tod nicht im Bett eingetreten ist, überhaupt nur das zur Fortbringung und bei sonstigen Manipulationen gebrauchte Geräte und Inventar berechnet werden.

Bei allen Fällen aber sollte der Gasthofbesitzer wenn einmündig sein, besonders wenn einer Familie der Vater und Ernährer durch den Tod geraubt wurde, was für ein schrecklicher, schmerzlicher Schlag das ist; wie hilflos die armen Frauen und anderen Angehörigen, im fremden Lande gar, dastehen. Das ist ein Fall, in dem Gelegenheit gegeben ist, zu zeigen, dass unsere „hospitales“ zwar „venalis“ d. h. käuflich, denn das ist unser Geschäft, aber dennoch nicht minder gastfreundlich und vornehm sein kann und ist.

Bei solchen Gelegenheiten kann man sich Freunde fürs Leben erwerben und beweisen, dass der Stand der Hoteliers doch nicht der privilegierte „Räuberstand“ ist, für den er merkwürdigerweise nach dem Spruche „exceptio firmat regulam“ leider heute noch vielfach gehalten wird. Dies schwarz auf weiss darzustellen, ist immer der oben angegebene Weg — Belegen der verschiedenen Rechnungen — der allerbeste und sicherste.“



(Mitteilungen für die Kleine Chronik werden stets mit Dank eingegangen.)

Baden. Die Gesamtzahl der Kurgäste betrug am 11. September 7045.

Basel. Das Hotel Metropol wird um einen Anbau mit neuem Speisesaal im ersten Stock und Zimmern in den oberen Etagen vergrößert.

Bellinzona. Herr G. Odoni hat sein Hotel der Cert an Herrn N. Branca verpachtet und dieser das Geschäft bereits angetreten.

Handelsregister. Die Firma H. Haubensak, Hotel Central in Interlaken, ändert dieselbe ab in H. Haubensak, Hotel Central & Continental.

Fragestasse. Aus dem Muotathal ist eine Petition an den Schweizer Kantonsrat abgegangen behufs Erbauung der Fragestasse.

Uetlibergbahn. Der Personenverkehr zeigt im August eine Reisendenzahl von 17,786 Personen (1899: 20,352).

Lausanne. Sont descendus dans les hôtels de premier et de second rangs de Lausanne, du 27 août au 2 septembre: France 506, Allemagne 395, Suisse 330, Angleterre 323, Amérique 210, Russie 66, Autriche 37, Italie 40, Pays-Bas 34. Divers: Belgique, Espagne, Danemark, États-Balkans, Afrique, Australie, Japon: 79. — Total: 2020.

Davos. Amtliche Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kurgäste vom 25. bis 31. August 1900: Deutsche 512, Engländer 352, Schweizer 332, Franzosen 67, Holländer 63, Belgier 30, Russen 61, Oesterreicher 36, Portugiesen, Spanien, Italiener, Griechen 58, Dänen, Schweden, Norweger 6, Amerikaner 48, Angehörige anderer Nationalitäten 19. Total 1514. Darunter waren 342 Passanten.

Seelisberg. Das Grand Hotel Sonnenberg — Kuretablissement — ist um die Summe von Fr. 1,050,000 — an eine Aktiengesellschaft übergegangen. Der Schöpfer und bisherige Besitzer des Etablissements, Hr. Truttmann, bleibt mit Fr. 100,000 bei der Gesellschaft beteiligt. Der Verwaltungsrat besteht aus den Herren: Th. Kugler, Banquier, Zürich, Präsident; Dr. J. Borsinger, Verena Hof, Baden, Vizepräsident; Dr. R. Dr. Schmid, A. B. Hof, A. Hof, Harderger, St. Gallen und Baltschew, Central, Zürich. Die Hotelverwaltung wird für die nächsten Jahre vom Schwiegersohn des Herrn Truttmann, Herrn Haase, Hotelier in Rom, in Verbindung mit der Familie Truttmann geführt werden.

Reise-Unarten. Darüber schreibt ein Tourist der „Kön. V.-Ztg.“: Die grossen Ferien nahen: Hunderttausende rüsten sich, um ausserhalb ihrer vier Pfähle Ruhe, Erholung, Genesung, Zerstreuung oder Naturgenuss zu suchen. Nur wenige bleiben dabei, was sie daheim sind. Schon mit dem Verlassen des Wohnortes fühlen sie sich gesellschaftlich gehoben und erhaben über alle, die daheim geblieben. Jedes Wort, jede Handbewegung zeugt von höherem Stile, von Selbstbewusstsein und — Rücksichtslosigkeit sondergleichen. Die Meisten glauben, der ganze Zug, das ganze Schiff, das ganze Hotel mit Veranda sei ihr unumschränktes Eigentum, die ganze Bedienung nur für sie da und der Wirt weiter nichts als ihr Haushofmeister. Alles Gebotene genügt ihnen nicht, es mag noch so gut, noch so reichlich sein. Als Beweis führe ich an, dass ich wiederholt an der tagelangen Fahrt haben höre, wie Damen laut erklären, die Forellen, Hechte, Barsche oder Schlei seien nicht frisch, obwohl sie morgens um 11 Uhr noch lustig im Wasser schwammen, in meinem Beisein gefangen und direkt in die Hotelküche gewandert waren. Natürlich waren das Leute, welche die aufgetragenen

Fische kaum dem Namen nach kannten, aber zeigen wollten, wie nobel sie daheim lebten. Sie reden nur, um sich bemerkbar zu machen, und die toten Fische nehmen ihnen die Bemerkung nicht mehr übel. Böser kann ich schon werden, wenn ein Nachbar oder eine Nachbarin in einer vollen, prächtig angerichteten Fleischkassette kein passendes Stück finden kann. Ich rufe dann ganz ungeniert der Bedienung zu: „Bringen Sie noch eine Schüssel, meinem Herrn Nachbar fehlt es an Auswahl!“ Der Erfolg ist überraschend: alles lacht und — merkt sich den Hieb; von da ab geht es flott in der Rundgabe der Schüsseln und doch wird Jeder satt.



Ins Stammbuch. Sollen Kollegen sich mit Dir vertragen, darfst Du nicht einen uns Haar überragen.

Immer nobel. Graf (der mit Gemahlin auf der Hochzeit eines auch ein Adelsmann, besuch, zum Altbauern): „Ach, können wir ein Zimmer mit zwei Betten haben?“ — Altbauer: „Na, dös könnst net haben, bei uns schlafst alles im Heu!“ — Gräfin: „Dann bitte zwei Heuhaufen her!“

Keller (im Bahnhofbuffet): „Nehmen Sie noch etwas, Herr Fischer?“ — Herr Fischer: „Jawohl!“ — Keller: „Noch ein Bier?“ — Herr Fischer: „Nein!“ — Keller: „Ein Glas Wein?“ — Herr Fischer: „Nein!“ — Keller: „Nun, was denn?“ — Herr Fischer: „Den Zug nehme ich jetzt!“

Verschafft. Wirt: „Wollen der Herr nicht eine Flasche Importer trinken?“ Den Hiersteiner kann ich augenblicklich nicht finden?“ — Gast: „Haben Sie den Wein denn da im Schreibstisch?“ — Wirt: „Nein!“ — aber die Etiketten!“

Heimgeschick. An der Table d'hôte sucht ein sehr aufdringlicher Herr mit seinem Nachbar ins Gespräch zu kommen, aber ohne Erfolg. — „Ich mag den Salm nur in holländischer Sauce. Und auch mein Herr, wie essen Sie ihn am liebsten?“ — „In Ruhe.“

Der boshafte Tierbändler. Tierbändler (erkleidend): „Hier der Tiger, meine Herren! eines der gefährlichsten und stärksten Raubtiere; mit seinem furchtbaren Gebiss zerreist er sogar — die Beesteks, die drüben im Restaurant serviert werden!“



Vom Schweiz. Handels- und Industrie-Verein sind folgende Druckschriften eingegangen und können von den Mitgliedern beim Offiziellen Centralbureau eingesehen resp. zur Einsichtnahme bezogen werden und zwar:

1. Schweiz. Handelsstatistik. Jahresbericht 1899.
2. Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1899.
3. Einfuhr der wichtigsten Waren II. Quartal 1900.

Theater.

Repertoire vom 17. bis 24. September 1900.

Stadt-Theater in Basel: Montag, *Die Hugenotten*. Mittwoch, *Iphigénie auf Tauris*. Donnerstag, *Undine*. Freitag, *Der Troubadour*. Sonntag, nachmittags, *Minna von Barnhelm*; abends, *Der Freischütz*. Montag, *Die Tochter des Erasmus*.

Stadt-Theater in Zürich: Montag, *Tannhäuser*. Mittwoch, *Der Probekandidat*. Donnerstag, *Hausmann'sche Fächer*. Freitag, *Die Divoletto*. Samstag, *Don Carlos*. Sonntag, *Martha*.

Hiezu als Beilage: Offertenblatt der „Hôtel-Revue.“

Verantwortliche Redaktion: Otto Amstler-Aubert.



Seid. Sammt und Plüsch

Fr. 1.90 bis 23.65 per Meter, franko ins Haus! Muster zur Auswahl, ebenso von schwarzer, weisser und farbiger „Henneberg-Seide“ für Blousen und Roben, von 95 Cts. bis Fr. 23.30 per Meter.

Nur acht, wenn direkt von mir bezogen.

G. Henneberg, Seiden-Fabrikant, Zürich.

Habana-Haus
Basel
St. Ludwig 1.E.
Zollfreier Versandt
Sehr empfohlene Firma
MAX OETTINGER
Ffilialen:
ZÜRICH: 90 Bahnhofstrasse
BERN: 7 Christoffelgasse
ZÜRICH: Hôtel Schwert Ecke.

Etablissement de Bains
ayant bonne clientèle dans la Suisse française
à vendre
pr. cause de santé. — Eaux minérales réputées. — 900 ares environ de verger, champs et forêts. — Promenades ombragées. Site agréable et tranquille.
Pour tous renseignements s'adresser au notaire, L. Rochat à Lausanne.
845

849
Sichere Vertilgung
jeder Art Ungeziefer, Schwabenkäfer, Wanzen etc.
ist dem verehrlichen Publikum geboten durch den Unterzeichneten.
Die jahrelangen Erfahrungen und Kenntnisse, welche ich mir in dieser Branche erworben (30-jähriges Spezialgeschäft) setzen mich in den Stand, dem Publikum eine reelle, gründliche Desinfizierung und gänzliche Vernichtung obigen Ungeziefers garantieren zu können.
Auch wird durch diese Arbeit nicht die geringste Störung verursacht und können die betreffenden Räumlichkeiten sofort wieder benutzt werden.
Es ist sehr zu empfehlen, solche Arbeiten am Schluss der Saison ausführen zu lassen, indem dann die frisch geschaffene Brut dieser Tiere noch gründlich vernichtet werden kann.
A. Egli, Chemiker, obere Mainaustr. 52, Seefeld, Zürich V.

Hotel-Verkauf.
Für einen soliden, jungen Mann bietet sich die sehr vorteilhafte Gelegenheit, zu billigen Preisen, ein gut frequentiertes Hotel mit Restauration (Jahresgeschäft) samt Mobiliar, in einem Hauptorte der Centralschweiz gelegen, billig zu kaufen.
Absolut gesicherte Existenz. Rendite durch Bücher nachweisbar.
Einem Käufer wäre Gelegenheit geboten, gleichzeitig einen Komplex Baugrund, der sich vorzüglich für Erstellung einer Bahn-Restauration mit Garten eignet, zu erwerben.
Offerten an die Exped. ds. Bl. unter Chiffre H 812 R.

Alter Unterwaldner-Reib-Käse
Frische Zentrifugen-Tafel-Butter
Frische Nidel-Koch-Butter
Echter Schleuder-Blüten-Honig
Frische Eier
604
Telephon.
Otto Amstad in Beckenried, Unterwalden
(„Otto“ ist für die Adresse notwendig.)
Telephon.